Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 99 (1957)

Heft: 4

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERSCHIEDENES

Erhöhung der Bundesbeiträge an die kantonalen Auslagen für die Bekämpfung des Rinderabortus Bang

Am 22. März 1957 faßte der Bundesrat folgenden Beschluß:

Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, beschließt:

I.

Der Bundesratsbeschluß vom 9. November 1956 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang wird wie folgt geändert:

Art. 5, Abs. 3

Dem Tierbesitzer sind, mit Einschluß des Verwertungserlöses, höchstens 80% des amtlichen Schatzungswertes auszurichten. In Gebieten, in denen vorwiegend Viehzucht betrieben wird und die geschlossen dem staatlichen Verfahren unterstellt werden, können für die Ausmerzung abortusinfizierter Tiere Beiträge von höchstens 90% des amtlichen Schatzungswertes gewährt werden.

Art. 7

- ¹ An die Kosten, die den Kantonen durch die Bekämpfung des Rinderabortus Bang erwachsen, leistet der Bund folgende Beiträge:
- 1. a) Im Flachland 40% der kantonalen Aufwendungen für geschlachtete Tiere unter Berücksichtigung von höchstens 80% des Schatzungswertes.
 - b) in Gebirgsgegenden laut des mit den Kantonen bereinigten Viehwirtschaftskatasters 50% der kantonalen Aufwendungen für geschlachtete Tiere.
- 2. 40% der kantonalen Auslagen für Impfstoffe und Bekämpfungskosten im Sinne von Artikel 4 der Verordnung vom 7. Januar 1955² über die Bundesbeiträge an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung.
- ¹ Die Beiträge sind zu verweigern oder herabzusetzen, wenn an der Bangbekämpfung beteiligte Organe, Organisationen, Viehbesitzer oder Tierübernehmer die Vorschriften über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang mangelhaft angewendet oder schwere Verstöße gegen andere tierseuchenpolizeiliche Vorschriften begangen haben.

II.

¹ Dieser Beschluß tritt am 1. April 1957 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses sind die in Artikel 1, Ziffer II, der Verordnung vom 7. Januar 1955 über die Bundesbeiträge an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung niedergelegten Ansätze für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die kantonalen Aufwendungen für die Bekämpfung des Rinderabortus Bang aufgehoben.

Bern, den 22. März 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident: Streuli Der Bundeskanzler: Ch. Oser Vorher gelangten folgende Ansätze zur Anwendung:

Tierentschädigungen 40%Bekämpfungskosten 25%Behördlich angeordnete Impfungen 25%

Mit dem vorerwähnten Beschluß werden nunmehr an die Bangbekämpfung prozentual die gleichen Bundesbeiträge gewährt wie für die Rindertuberkulose.

Flückiger

Standesecke

(Mitteilung der Geschäftsstelle GST, Zürich-Tierspital)

Im Journal of the American Veterinary Medical Association, Band 130, Nr. 1 vom 1. Januar 1957, S. 51, sind wir auf einen Artikel auf der Seite der Herausgeber gestoßen, der auch für die Schweizer Tierärzte aktuelle Bedeutung hat. Diese liegt freilich weniger bei der im Artikel erwähnten Behandlung der Mastitis, als vielmehr bei der Behandlung von Schweinekrankheiten in manchen Mästereien. Die Dinge sind dabei in der Schweiz manchenorts schon viel weiter gediehen, indem gewisse Tierhalter, die sich Antibiotika u.ä. auf den verschiedensten Wegen zu verschaffen wissen, den Tierarzt nicht einmal für solche «fachmännischen Ratschläge» heranziehen, wie sie im nachstehend übersetzt wiedergegebenen Artikel erwähnt werden.

Tierarzt und Mastitis

Ein Leitartikel der Herausgeber unter dem Titel «Wir kommen der Mastitis bei » in der Oktober-Ausgabe des Western Dairy Journal (Milchproduzenten-Zeitung) sagt einige nette Dinge über die von Tierärzten geleistete Erziehungsarbeit und fördert im gleichen Atemzuge das, was man das Haupthindernis einer wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Mastitis nennen könnte, nämlich den freien Verkauf von Antibiotika.

Eine Umfrage hatte ergeben, daß 80% der Milchproduzenten 18,7% ihrer Milchkühe wegen Mastitis behandelten. Im Vergleich mit dem Vorjahr glaubten 50% einen Rückgang der Mastitis feststellen zu können, während 43% keine Veränderung beobachteten und 7% mehr Fälle meldeten.

Die Milchproduzenten erklärten zumeist, daß sie die Mastitis selbst behandelten, daß aber die meisten von ihnen die zur Anwendung gebrachten Präparate bei ihrem Tierarzt kauften. Die Schlußfolgerung lautete: «Demzufolge behandeln die meisten Milchproduzenten ihre Kühe nach fachmännischem Ratschlag.»

Muß sich die Veterinärmedizin bei der Bekämpfung der Mastitis auf die Stufe des «fachmännischen Ratschlages» versetzen lassen?

Soll sich der Tierarzt nur als Techniker in der Laboratoriumsdiagnose betätigen, als Mechaniker in der Verbesserung fehlerhafter Melkmaschinen, als Händler in der Abgabe von Arzneimitteln, als Berater in der Erziehungsarbeit?

Wenn das die Entwicklungsrichtung sein sollte, ginge einer der wertvollsten Dienste des Tierarztes verloren – die klinische Beobachtung – und würde der Fortschritt in der Mastitis-Bekämpfung ernstlich in Frage gestellt.

Eine Vorhersage über Dauer und Abschluß irgendeiner Krankheit ist nicht möglich, ohne genaue Kenntnis des einzelnen Falles sowie der Krankheit im allgemeinen.

Der Tierhalter, der tierärztliche Hilfe in Anspruch nimmt, kann und soll dadurch die Vorteile einer genauen Diagnose, einer geeigneten Therapie und einer wohlbedachten Prognose erlangen – und zwar einer Prognose, die nicht auf der Anpreisung für Arzneimittel oder bloßen Annahmen, sondern auf klinischer Erfahrung beruht.

Die Schlußfolgerung aus diesem Artikel für uns Schweizer Tierärzte muß dahin gehen, daß wir zuhanden der Behörden dem Hausierhandel mit sogenannten Tierheilmitteln und dem freien Verkauf von Antibiotika alle Aufmerksamkeit schenken, und daß wir selbst bei der Abgabe von Heilmitteln die veterinär-medizinischen und standespolitischen Gesichtspunkte nicht aus dem Auge lassen.

PERSONELLES

Tierärztliche Fachprüfungen Frühling 1957

Bern: Emmenegger, Albin, 1929, von Granges Paccot FR von Grünigen, Alfred, 1930, von Saanen BE Kaufmann, Jakob, 1928, von Escholzmatt LU Müller, Eric, 1933, von Belp BE Pralong, André, 1927, von Salins VS Riggenbach, Christoph, 1933, von Basel BS Summermatter, Peter, 1931, von Staldenried VS Zbären, Jakob, 1931, von Lenk i. S. BE

Zürich: Berchtold, Max, 1931, von Uster ZH
Brunner, Marlies, 1932, von Winterthur ZH
Bühlmann, Johann Rudolf, 1928, von Thun BE
Grauwiler (-Caflisch), Nives, 1929, von Basel BS
Marthaler, Adolf, 1932, von Niederhasli ZH
Schneider, Fritz, 1931, von Rorbas ZH
Schuler, Georg, 1925, von Rüti GL

† Dr André Allemand, Tavannes

Le samedi 2 février 1957 ont eu lieu à Bienne les obsèques de notre confrère André Allemand, médecin-vétérinaire à Tavannes. Une foule nombreuse recueillie, émue, parmi laquelle on distinguait une très forte participation des vétérinaires bernois, avait tenu à lui rendre les derniers honneurs.

Nous savions que sa santé avait causé quelque inquiétude à sa famille il y a plus d'une année, mais sa convalescence avait été marquée par de tels progrès que nul d'entre nous n'aurait osé penser qu'une rechute impitoyable viendrait arracher avant l'âge des déchéances, celui qui pendant plus de 35 années d'activité professionnelle à Tavannes s'était dépensé sans comptes pour la prospérité du pays jurassien.

A. Allemand était né en 1895 à Evilard, dans ce coquet petit village si agréablement situé sur un contrefort du Jura et qui jouit d'un vaste panorama sur le plateau suisse. Puisque au dire de Fournet, la forme du sol influe sur le génie des hommes, A. Allemand devait conserver toute sa vie deux caractères de sa région natale: des horizons très